

**Stadt Dornstetten  
Landkreis Freudenstadt**

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg - GemO – in Verbindung mit § 66 Landesbesoldungsgesetz – LBesG - (GBl. vom 22.11.2010 S. 793)  
hat der am 22. Februar 2011 folgende Satzung beschlossen:

**Satzung über die Sitzungsvergütung für Protokollführer**

**§ 1  
Sitzungsvergütung**

- (1) Beamten, denen Dienstbezüge nach der Landesbesoldungsordnung A zustehen, wird eine Vergütung für die Protokollführung in Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse gezahlt, sofern die Sitzung außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit stattfindet und die Arbeitsleistung nicht durch Dienstbefreiung ausgeglichen wird.
- (2) Die Sitzungsvergütung beträgt 25,00 € für jeden Sitzungstag, höchstens 100,00 € für den Kalendermonat. Sie wird nachträglich zusammen mit den laufenden Bezügen gezahlt.

**§ 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2011 in Kraft.

Ausgefertigt:

Dornstetten, den 23. Februar 2011

Dieter Flik  
Bürgermeister

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

